

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 11. August 2011, Zahl: 1-LAD-ALLG-607/1-2011, gemäß § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Auf Grund des § 13 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, wird kundgemacht:

**§ 1
Adressen**

(1) Schriftliche Anbringen an den Landeshauptmann gemäß § 13 Abs. 1 AVG können

a) unter der Adresse

Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee,

b) unter der E-Mail-Adresse post@ktn.gv.at oder

c) unter der Telefax-Adresse 05-0536-22899

rechtswirksam eingebracht werden. Ferner ist eine Einbringung unmittelbar bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vollziehung berufenen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung oder unter ihrer jeweiligen E-Mail-Adresse oder Telefax-Adresse zulässig. Die allgemeinen elektronischen Adressen der Abteilungen lauten wie folgt:

Abteilung	E-Mail	Telefax
1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)	Abt1.LAD@ktn.gv.at	050-536-22825
2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau)	Abt2.Post@ktn.gv.at	050-536-12300
3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)	Abt3.Post@ktn.gv.at	050-536-13000
4 (Kompetenzzentrum Soziales)	Abt4.Post@ktn.gv.at	050-536-14688
5 (Kompetenzzentrum Gesundheit)	Abt5.Post@ktn.gv.at	050-536-15000
6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur)	Abt6.Post@ktn.gv.at	050-536-16000
7 (Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur)	Abt7.Post@ktn.gv.at	050-536-17000
8 (Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz)	Abt8.Post@ktn.gv.at	050-536-18000
9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken)	Abt9.Post@ktn.gv.at	050-536-19000
10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft)	Abt10.Post@ktn.gv.at	050-536-11000

Zusätzlich ist die Einbringung unter der elektronischen Adresse einer Organisationseinheit der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung

zuständigen Abteilung zulässig, sofern sie diese Adresse zum Zweck des elektronischen Verkehrs in einem anhängigen Verfahren bekannt gegeben hat.

(2) Sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist und es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, können mündliche Anbringen während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (§ 3) durch Vorsprache unmittelbar bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung oder telefonisch unter der Telefonnummer 05-0536-20000 rechtswirksam eingebracht werden.

§ 2

Technische Voraussetzungen

(1) E-Mails können an eine Adresse gemäß § 1 Abs. 1 nur dann rechtswirksam eingebracht werden, wenn dies über die Internetprotokolle SMTP oder TLS v1.0 over SMTP erfolgt und sie

- a) unter Einschluss allfälliger Anhänge die Größe von zehn Megabyte nicht überschreiten,
- b) nicht verschlüsselt sind,
- c) keine Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können und
- d) keine ausführbaren Dateien, Makros oder aktiven Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten.

(2) Weiters ist die Einbringung von E-Mails, die Anhänge enthalten, nur zulässig, wenn die Anhänge eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	Bezeichnung	Suffix	Mimetype
Text	ASCII (ISO 8859-1) UTF8	*.CSV *.TXT *.XML *.XSL	application/vnd.ms-excel text/plain text/xml text/xml
Dokument	PDF1.3 RTF MS Office Word MS Office EXCEL MS Office Power Point	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT	application/pdf application/msword application/msword application/vnd.ms-excel application/vnd.ms-powerpoint
Grafik	GIF JPEG PCX BMP TIFF PNG DWG	*.GIF *.JPG *.JPEG *.JPE *.PCX *.BMP *.TIF *.TIFF *.PNG *.DW*	image/gif image/jpeg image/jpeg image/jpeg application/pcx image/x-bmp image/tiff image/tiff image/png application/acad

HTML	HTML 4.0.1, XHTML 1.1 CSS 2	*.HTM, *.HTML *.CSS	text/html text/html text/css
Zertifikate	PKCS7 PKCS10 PKCS12 DER CER CRL	*.P7C *.P10 *.P12 *.DER *.CER *.CRL	application/pkcs7-mime application/pkcs10 application/x-pkcs12 application/x-x509-ca-cert application/x-x509-ca-cert application/pkix-crl
Komprimierung	ZIP	*.ZIP	application/x-zip-compressed

§ 3

Amtsstunden und Parteienverkehr

(1) Die Amtsstunden des Amtes der Kärntner Landesregierung und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten fallen

- a) täglich, ausgenommen an einem Freitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, in die Zeit zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr und
- b) an einem Freitag, ausgenommen an einem gesetzlichen Feiertag, in die Zeit zwischen 7.30 Uhr und 13.00 Uhr.

(2) Soweit es zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsganges erforderlich ist, werden Abweichungen von den in Abs. 1 bestimmten Zeiten des Parteienverkehrs gesondert kundgemacht.

§ 4

Schlussbestimmung

Die vorliegende Kundmachung tritt an die Stelle der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. November 2006, Zahl 1-LAD-ALLG-607/4-2006, nach § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Der Landeshauptmann:

Gerhard Dörfler

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-16T07:11:36Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		